VERORDNUNG (EWG) Nr. 3618/82 DES RATES

vom 21. Dezember 1982

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/82 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 14. Mai 1973 ein Abkommen mit dem Königreich Norwegen (1) unterzeichnet, das am 1. Juli 1973 in Kraft getreten ist.

Der Gemischte Ausschuß hat auf der Grundlage von Artikel 12a des genannten Abkommens den Beschluß Nr. 3/82 zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ist der Beschluß Nr. 3/82 des Gemischten Ausschusses in der Gemeinschaft anwendbar.

Der Wortlaut dieses Beschlusses ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

(1) ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 2.